

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

kann man z. B. den Gänsepreis so stellen, daß die Mästung unlohnend wird, den Schweinepreis so gestalten, daß von einem erreichten Gewicht an die Mästung und damit die Kartoffelverfütterung unlohnend wird. Solche Preisstellung unterstützt wirksam die Verfütterungsverbote. Oder endlich wandelt man den angemessenen Höchstpreis aus Rücksicht auf die Verbrauchermassen gelegentlich ab. So ist Verbilligung mancher Waren unter dem Satz der wirklichen Kosten durchgeführt worden, und nicht immer ist dies wie beim Fleisch durch Zuschuß aus öffentlichen Mitteln geschehen. Es ist in Gemeinden häufiger, aber auch bei größeren Körperschaften gelegentlich vorgekommen, daß man Preise durch zu niedrige Bearbeiter- und Handelszuschläge herabgedrückt hat — dieses Verfahren ist nur kurze Zeit anwendbar und ruft stets starken, berechtigten Widerstand der Betroffenen hervor —, oder daß man die eine Ware verteuerte, um die andere billig zu halten (Brot — Mehl, Schwarzbrot — Weißbrot). Dieses Verfahren ist beim Vertragspreise häufiger als beim Höchstpreise.

Der Vorzug des Höchstpreises allen anderen Preisgebilden gegenüber ist seine Starrheit. Seine Grenze ist mit eindeutiger Klarheit gekennzeichnet; wer sie überschreitet, ist straffällig ohne Widerrede und Sachverständigengutachten. In seiner Starrheit liegt aber auch die Schwäche des Höchstpreises. Er kann sich den schnell wechselnden Wirtschaftsverhältnissen nicht gleich anpassen, den Einzelfall nicht berücksichtigen, und seine Starrheit gestattet nicht immer, die verschiedenen Dualitäten frei zu unterscheiden und die Ungleichheiten der Kosten zwischen den beteiligten Betrieben auszugleichen. So hat sich schon bald nach Einführung des Höchstpreissystems ein Verlangen nach mehr elastischen Formen der öffentlichen Preisfestsetzung fühlbar gemacht.

3. Der Mindestpreis.

Ein eigentümliches Gegenstück zum Höchstpreis stellt der gesetzlich gewährleistete Mindestpreis dar. Als seine Vorläufer könnte man die gesetzlich gewährleisteten Mindestlöhne ansehen, welche den Arbeitnehmern z. B. in der Kaliindustrie zugesichert wurden.

Der Mindestpreis will meistens einen Preisanreiz bei notwendig gebrauchten Rohstoffen, deren Enderzeugnis wieder durch Höchstpreise gebunden werden muß, für den ersten Erzeuger sichern. Wenn z. B. ein Höchstpreis für Zucker festgesetzt wird, so wird der Berechnung ein Preis für Zuckerrüben zugrunde gelegt. Dieser Rübenpreis muß so bemessen werden, daß er einen genügenden Anreiz zum Anbau der